

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.33 vom 30. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.33

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.33 du 30 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.33 del 30 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne, wobei zum Entscheid über Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts das Dreiergericht zuständig ist (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Gleiche muss für Strafbefehle der Staatsanwaltschaft gelten. Das Berufungsgericht nimmt gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO im schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann, wer durch einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen. Tatsachen und Beweismittel sind neu, wenn das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis von ihnen hatte, das heisst, wenn sie ihm nicht in irgendeiner Form unterbreitet worden sind (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 S. 66 f.; 130 IV 72 E. 1 S. 73). Neue Tatsachen und Beweismittel sind erheblich, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4 S. 68; 130 IV 72 E. 1 S. 73). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist (BGer 6B_758/2015 vom 24. November 2015 E. 1.1). Ein Revisionsgesuch erscheint jedoch als rechtsmissbräuchlich und ist daher nicht zuzulassen, wenn es sich auf Tatsachen oder Beweismittel stützt, welche der Verurteilte von Anfang an kannte und ohne berechtigten Grund verschwieg bzw. zurückbehielt (vgl. BGE 130 IV 72 E. 2.2 S. 74; BGer 6B_1203/2014 vom 9. Juni 2015 E. 3.2 ff., 6B_864/2014 vom 16. Januar 2015 E. 1.3.3, je mit Hinweisen). Revisionsverfahren dienen nicht dazu, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen oder gesetzliche Vorschriften über die Rechtsmittelfristen zu umgehen (BGE 130 IV 72 E. 2.2 S. 74; 127 I 133 E. 6 in fine S. 138).

1.2.2 Der Strafbefehl [] wurde dem Gesuchsteller am 23. März 2017 ordnungsgemäss zugestellt und ist ■ nachdem dieser keine Einsprache dagegen erhoben hat ■ in Rechtskraft erwachsen. Es kann daher kein ordentliches Rechtsmittel mehr dagegen erhoben werden. Der Gesuchsteller macht geltend, er habe vom Strafbefehl keine Kenntnis erlangt, da seine Mutter diesen bei der Post abgeholt und den ihm in Rechnung gestellten Betrag ohne sein

Wissen bezahlt habe. Es sei ihm erst im Rahmen des als Folge dieses Strafbefehls angehobenen Administrativverfahrens der Kantonspolizei Basel-Landschaft bekannt geworden, dass er für das Führen des Personenwagens [...] am 18. Dezember 2016 um 18:05 Uhr in Basel verantwortlich gemacht werde und ein inzwischen rechtskräftig gewordener Strafbefehl erlassen worden sei. Er habe daher gar keine Gelegenheit gehabt, rechtzeitig Einsprache zu erheben. In materieller Hinsicht liege eine neue Tatsache im ■Geständnisschreiben■ von B_____ vor, in welchem dieser zugestanden habe, im fraglichen Zeitpunkt mit dem inkriminierten Fahrzeug gefahren zu sein.

1.2.3 Aus dem Überweisungsschreiben der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 5. Februar 2017 ergibt sich, dass das Fahrzeug mit dem Kontrollschild [...], mit dem am 18. Dezember 2016 die inkriminierten Verkehrsregelverletzungen begangen wurden, auf die Firma [...] eingelöst ist. Am 22. Dezember 2016 wurde der Geschäftsführer dieser Firma, [...], telefonisch kontaktiert. Er erklärte, dass zur Tatzeit sein Sohn ■ der Gesuchsteller ■ mit dem Fahrzeug gefahren sei, welcher dieses oft benütze. Er habe auch schon mehrmals Beschwerden der Polizei über den Fahrstil seines Sohnes bekommen. Er reichte das Telefon in der Folge an den Gesuchsteller weiter, welcher bestätigte, das Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt zu haben, und sich für seine Fahrweise entschuldigte (act. 5 S. 5). Im Überweisungsschreiben ist im Weiteren festgehalten, dass die beschuldigte Person telefonisch Kenntnis davon erhalten habe, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden sei und sie mit einer Postzustellung zu rechnen habe (act. 5 S. 6).

Was der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch geltend macht, widerspricht sowohl dem Hinweis in den Akten, dass er ■er die Einleitung eines Vorverfahrens informiert worden sei, als auch seinen eigenen Aussagen der Polizei gegenüber, wonach er selbst das Auto gefahren und die Verkehrsregelverletzungen begangen habe. Es ist mit der Staatsanwaltschaft festzustellen, dass die neuen Behauptungen des Gesuchstellers wenig plausibel sind. Wie es sich damit verhält und ob es sich beim Schreiben von B_____ möglicherweise um ein Gefälligkeitschreiben handelt, braucht indessen nicht abschliessend geklärt zu werden. Denn wie der Gesuchsteller im Revisionsgesuch selbst ausführen lässt, ist ein Gesuch um Revision eines Strafbefehls dann als missbräuchlich zu qualifizieren, wenn es sich auf Tatsachen stützt, die dem Verurteilten von Anfang an bekannt waren, die er ohne schützenswerten Grund verschwiegen und die er in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, welches auf Einsprache hin eingeleitet worden wäre (BGE 130 IV 72 E. 2.3 S. 75 f.). Würden die neuen Behauptungen des Gesuchstellers zutreffen, würde das bedeuten, dass er am 22. Dezember 2018 die Polizei bewusst angelogen hätte. Sollte er dies ■ wie er nun behauptet ■ getan haben, weil er vor seinem Vater nicht habe zugeben wollen, dass er dessen Geschäftsfahrzeug jemand anderem überlassen habe, wäre er gehalten gewesen, diese Falschaussage der Polizei gegenüber so bald wie möglich zu korrigieren. Dies hat er nicht getan und damit in Kauf genommen, dass er für die fraglichen Verkehrsdelikte zur Verantwortung gezogen wird. Dass er nun ■ nach Eröffnung eines entsprechenden Administrativverfahrens ■ im Nachhinein mit einer andern Version aufwartet, ist unabhängig von deren Wahrheitsgehalt als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsteller geltend macht, dass seine Mutter ohne sein Wissen den Strafbefehl in Empfang genommen und die entsprechende Schuld bezahlt habe. Abgesehen davon, dass auch diese Behauptung nicht zuletzt angesichts des bezahlten Betrags von über CHF 500.■ wenig plausibel erscheint, ist nach Art. 85 Abs. 3 StPO die Kenntnisnahme des Strafbefehls durch eine im

gleichen Haushalt lebende, mindestens 16 Jahre alte Person, der Kenntnisnahme durch den Adressaten selbst gleichgestellt (BGE 144 IV 57 E. 2.3.2 S. 53).

1.2.4 Die Vorprüfung ergibt somit, dass das Revisionsgesuch rechtsmissbräuchlich ist. Es ist daher nicht darauf einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind dessen Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.